

Beantwortung der Fragen zum KWK-Webinar

„Übersicht über wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen“ vom 2. Februar 2017

Wie erfolgt der Nachweis der Vorgaben für KWK-Anlagen nach dem EWärmeG?

Eine der Erfüllungsoptionen für das [EWärmeG](#) stellt der Einsatz von KWK-Anlagen dar.

Bei Geräten mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW ist kein fester Mindestanteil für die Wärmebedarfsdeckung vorgegeben. Jedoch muss der Nachweis erbracht werden, dass pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche mindestens 15 kWh KWK-Strom pro Jahr erzeugt werden.

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 kW müssen mehr als 50 % des Wärmeenergiebedarfs durch die KWK-Anlage decken.

Wie auch bei der Wärmepumpe wird der Einbau von Strom- und Wärmemengenzählern empfohlen.

Dies ist aber im EWärmeG **nicht** gefordert.

Der Nachweis erfolgt auf der Basis der Annahmen und Berechnung vor Bau der Anlage nach anerkannten Regeln der Technik.

Ist der KWK-Anteil an der Fernwärme entscheidend?

Der KWK-Anteil der Fernwärme ist innerhalb des KWK-Gesetzes in Bezug auf zwei Sachverhalte von entscheidender Bedeutung.

Eine **Wärmenetz-Förderung** ist u. a. nur möglich, wenn der KWK-Anteil im Wärmenetz 75% beträgt. Bei Einsatz von erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme reicht ein KWK-Anteil von 25% aus, sofern der Wärmeanteil aus einer Kombination aus erneuerbaren Energien und KWK über 50% beträgt.

Weiterhin ist ein KWK-Fernwärmenetz nur dann **schutzwürdig**, wenn die oben genannten Anteile zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer neuen KWK-Anlage bestehen. Schutzwürdig bedeutet, dass bei einer Verdrängung einer KWK-Fernwärmeversorgung durch eine neue KWK-Anlage der Anspruch auf KWK-Förderung verloren geht.

Wird es zeitnah eine Rechtsverordnung nach §33 Absatz 2 Nummer 1 geben?

Die Bundesregierung kann Verordnungen erlassen. Der Bundestag beschließt hierfür im Rahmen der Gesetzgebung sogenannte Verordnungsermächtigungen innerhalb eines Gesetzes. Das KWKG sieht in §33 Verordnungsermächtigungen vor. Der Wortlaut des §33 Absatz 2 Nummer 1 lautet:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, mit Zustimmung des Bundestages

1. Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nach § 7 Absatz 4 für alle oder bestimmte Arten von KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 4 festzulegen, wenn die Erfüllung der Ausbauziele nach § 1 dies erfordert sowie wenn dies notwendig ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Neuanlagen zu ermöglichen,...

Im Rahmen des Webinars wurde dargelegt, dass nur KWK-Strom gefördert wird, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Das KWKG sieht jedoch vier Ausnahmefälle vor:

„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen (...),

1. die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,
2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,
3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder
4. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde.“

Der vierte Punkt wurde auf der entsprechenden Folie des Webinars weggelassen, da noch keine Verordnung existiert.

Das KWKG-Gesetz befindet sich derzeit im Monitoring. Es ist davon auszugehen, dass vor dem Vorliegen des Monitoringberichtes im Herbst/Winter 2017 keine Veränderungen vorgenommen oder Verordnungen beschlossen werden. Dies gilt umso mehr, da im September eine Bundestagswahl ansteht.

Realistisch betrachtet, wird es vor dem Jahr 2018 zu keiner Rechtsverordnung in Bezug auf die Ausweitung der Ausnahmetatbestände kommen. Weitere Aussagen wären rein spekulativ.

Sind Krankenhäuser stromkostenintensiv? Wer bestimmt das?

Krankenhäuser gehören sicherlich zu den Gebäuden in Deutschland, die viel Strom benötigen.

Jedoch gelten die Ausnahmeregelungen bei der EEG- und KWKG-Umlage nur für stromkostenintensive Unternehmen aus Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Die Regelungen treffen vor allem auf das produzierende Gewerbe und Schienenbahnen zu.

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) können diese Unternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Demnach sind nur die Unternehmen von der EEG-Umlage und auch von der KWKG-Umlage befreit, welchen ein Antrag nach der Besonderen Ausgleichsregelung beim BAFA erfolgreich beschieden wurde.

Krankenhäuser sind **nicht** „stromkostenintensiv“ im Sinne der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG.

Bestehen Meldepflichten für Erhalt der KWK-Zuschläge? Wenn ja, welche?

Nach erfolgreicher Zulassung bestehen gemäß dem KWK-Gesetz Meldepflichten, die jeweils bis zum 31. März des Folgejahres für das vorausgegangene Jahr zu erfüllen sind.

Betreiber von KWK-Anlagen **bis 50 kW elektrischer Leistung** melden nur an den zuständigen Netzbetreiber.

Jahresmeldungen sind für KWK-Anlagen **über 50 kW** elektrischer Leistung an den Netzbetreiber **und** das BAFA zu übermitteln.

Betreiber von großen KWK-Anlagen über 2 MW elektrischer Leistung sowie Betreiber von kleineren KWK-Anlagen mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr wie z. B. Notkühler müssen darüber hinaus auch monatliche Mitteilungspflichten erfüllen.

In welchem Zeitabstand errichtet man zwei BHKW zu je 50 kW, um die höhere Förderdauer zu erhalten?

Im KWK-Gesetz wird hierzu in § 2 Abs. 14 die Regelung dargelegt, dass mehrere KWK-Anlagen als eine KWK-Anlage gelten, soweit sie **innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb** genommen worden sind“. Es gilt demnach der Umkehrschluss, dass KWK-Anlagen an einem Standort, die nicht innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen wurden, als getrennte KWK-Anlagen kategorisiert werden.

Eine 50 kW-Anlage, die am 26. März 2017 in Dauerbetrieb gegangen ist, kann also frühestens am 1. März 2018 durch eine zusätzliche KWK-Anlage erweitert werden, ohne dass es dadurch zu einer Verklammerung kommt. Wie bereits in dem FAQ-Bericht „[Wann werden mehrere KWK-Anlagen nach KWKG fördertechisch zu einer KWK-Anlage verklammert?](#)“ dargelegt erscheint es ratsam, die **Einbringung** der neuen KWK-Anlage in einem **zeitlichen Abstand von 366 Tagen** von der **Dauerinbetriebnahme** der am Standort bestehenden KWK-Anlage zu realisieren. Durch eine solche Strategie wird sichergestellt, dass keinerlei Verstoß gegen die gesetzliche Verklammerungs-Regel vorliegen kann.

Im Webinar wurde erwähnt, dass ersatzweise nach AfA Tabelle über 10 Jahre ausgegangen werden kann. Gibt es dazu eine belastbare Grundlage?

Im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen (E-VSF-Nachrichten N 09 2014 Nr. 29 vom 31. Januar 2014) wurde die „[Dienstvorschrift Energieerzeugung](#)“ veröffentlicht. Diese beschäftigt sich in den **Absätzen 132-143** mit der Absetzung für Abnutzung (AfA). In Absatz 133 ist dabei zu lesen: „Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bemisst sich die Absetzung für Abnutzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der in § 53a Absatz 2 des EnergieStG abschließend genannten Hauptbestandteile einer KWK-Anlage.“

Dem Absatz 137 kann entnommen werden: „Der Zeitraum der üblichen bilanziellen Abschreibung beträgt in den Fällen des Absatzes 136 bei **z. B. Blockheizkraftwerken grundsätzlich zehn Jahre**, es sei denn die Antragsteller weisen mit geeigneten Mitteln (z. B. Anlagenbuchführung, durchschnittliche Laufzeiten an Hand von Betriebsstunden) nach, dass andere Zeiträume anzusetzen sind.“

Da es sich hierbei um eine **Dienstvorschrift** des Bundesministeriums der Finanzen handelt, erscheint diese Grundlage hinreichend belastbar. Jedoch sei – insbesondere für BHKW, welche nicht vollumfänglich gewerblich genutzt werden – zusätzlich auch auf den FAQ-Beitrag des BHKW-Infozentrums mit dem Titel „[Wie lange wird ein BHKW abgeschrieben?](#)“ verwiesen.